

Entgeltordnung für das Trauzimmer im Rathaus der Gemeinde Frankenblick (Ratssaal)



Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 12.04.2023 nachstehende Entgeltordnung für die Benutzung des Ratssaals im Rathaus der Gemeinde Frankenblick, Schlossgasse 20, OT Effelder, 96528 Frankenblick, im Folgenden als „Trauzimmer Rathaus“ benannt, beschlossen und erlässt diese:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Frankenblick entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Einrichtung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung des „Trauzimmers Rathaus“ werden Benutzungsentgelte entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Jede Benutzung des „Trauzimmers Rathaus“ erfordert jeweils einen schriftlichen Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung (Nutzungsvertrag) der Gemeinde.
- (3) Es wird kein Gewinn erzielt.
- (4) Die Entgelte sind privatrechtliche Entgelte und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2 Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtig ist/sind der/die jeweilige(n) Antragsteller bzw. der/die Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltvorschuss und Kaution

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung des „Trauzimmers Rathaus“ ein Benutzungsentgelt zu verlangen. Die Gemeinde Frankenblick kann nach ihrem Ermessen eine angemessene Kaution verlangen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird – abgesehen von Bestimmung im § 3 – nach Beendigung der Nutzung auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.
Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Benutzungsentgelt

Das Entgelt für die Nutzung des „Trauzimmers Rathaus“ beträgt für jede Nutzung 100,00 Euro.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Das Benutzungsentgelt nach § 5 vermindert sich auf 50,00 Euro, sofern bei Trauungen eine(r) der Eheschließenden Bürger(in) der Gemeinde Frankenblick ist.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, in Ausnahmefällen (z.B. bei Vereinsjubiläen) die Raummieten zu erlassen.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über abweichende Regelung trifft in der Regel der Bürgermeister, in Ausnahmen der Gemeinderat.
- (2) Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies 4 Wochen vorher in der Gemeinde bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Hälfte der Raummiete in Rechnung zu stellen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Frankenblick, den 18.04.2023

Ute Müller-Gothe
Bürgermeisterin

- Siegel -